

JAKAB Éva

DOI: 10.15170/DIKE.2021.05.02.01

Prof. Dr., DSc

Universität Szeged

Károli-Gáspár-Universität, Budapest

Berlin 1938: Aus den Lehrjahren des Elemér Pólay¹

Berlin 1938: From the Apprenticeship Years of Elemér Pólay

The study by the Hungarian Romanist Elemér Pólay on the 'NS legal concept and Roman law' is to be regarded as a valuable source of contemporary and scientific history. The author offers a good overview of Nazi legislation that objectively informs Hungarian readers then and now, but he takes a critical look at some of the results of this legislation as well. Pólay demonstrates the endangered situation of Roman law: he courageously fights for the importance of the discipline to which he has felt called since his youth. His arguments in the context of his stay in Berlin and his contacts with Paul Koschaker also deserve international interest. If one compares Koschaker's 'Krise des römischen Rechts' ('Crisis of Roman Law') with Pólay's 'NS Legal Concept and Roman Law', striking parallels, but also differences, can be identified. Pólay makes arguments that can also be found in Koschaker's writing. These indirect allusions show that Pólay was integrated in Koschaker's seminary, knew his opinion, and internalized it. However, Pólay also sharply criticized Nazi legal figures. It is likely that Pólay was encouraged by him to put these thoughts on paper and that he witnessed relevant critical debates in Koschaker's environment. In Pólay's lines, Koschaker's convictions as a private individual should be echoed, although Koschaker, as a Berlin professor, did not dare to advocate these theses in public.

Keywords: *Elemér Pólay, Paul Koschaker, Roman law in the interwar Germany, national socialist legal concept*

1. Paul Koschaker und seine Schüler

Am 19. April 1879 in Klagenfurt geboren, begab sich *Paul Koschaker* beinahe selbstverständlich (wie so viele Kärntner bis heute) zum Studium nach Graz.² Zunächst immatrikulierte er sich für Mathematik, aber bereits nach wenigen Semestern wechselte er zur Rechtswissenschaft. Das römische Recht wurde damals von *August Teves* und *Gustav Hanausek* betreut; sie dürften das Interesse des jungen *Koschaker* für diese Disziplin geweckt haben.³ Auch *Leopold Wenger* wirkte als Privatdozent zu dieser Zeit in Graz: Es ist bekannt, dass *Koschaker* im Jahre 1901 seine Vorlesung „*Ergebnisse der Papyrusforschung*“ besuchte.⁴ 1903 beendete er sein Studium bei *Hanausek* mit dem

¹ Die Grundlage des Manuskripts erschien in STEPPAN – HOLCMAN – HERGER (Hg.), Festschrift Gernot Kocher zum 80. Geburtstag 177–193.

² BEGGIO, Koschaker 33–35.

³ WESENER, Koschaker 273.

⁴ WESENER, Koschaker 273–274; NEUMANN, Koschaker in Tübingen 23.

doctor utriusque iuris (sub auspiciis imperatoris); anschließend ging er nach Leipzig, um seinen Forschungshorizont bei *Ludwig Mitteis* zu erweitern. Er habilitierte sich 1905 in Graz mit einer prozessrechtlichen Arbeit (*Translatio iudicii*. Studien zum römischen Zivilprozess, Graz 1905). Es folgte bereits 1908 ein Ruf an die Universität Innsbruck als *extraordinarius*, aber bald darauf bot ihm die Deutsche Universität Prag den Lehrstuhl eines *ordinarius* an, deshalb entschied er sich für Prag.⁵ Im akademischen Jahr 1914–1915 findet man *Koschaker* bereits am Lehrstuhl für Römisches und Bürgerliches Recht in Frankfurt a.M., wo er aber auch nicht lange verweilte. 1915 nahm er einen Ruf an die Universität Leipzig an, wo er zum Ordinarius für Deutsches Bürgerliches Recht ernannt wurde. Leipzig bot eine anregende akademische Umgebung für seine beginnende Forschungen zum Keilschriftrecht.⁶ Er traf auf exzellente Kollegen, mit denen ihn eine fruchtbare Zusammenarbeit verband (etwa *Benno Landsberger*). Zwei weitere Rufe (Wien 1925 und München 1926) zeigen, dass er im deutschsprachigen Raum allgemein anerkannt war. Die Ablehnung dieser Rufe ist wiederum ein Zeichen seines allgemeinen Wohlbefindens in der motivierenden Atmosphäre der Leipziger Universität, der er treu bleiben wollte.

Leider wurde dieses ‚*wissenschaftliche Idyll*‘ durch die Tagespolitik bald zerstört. Immer mehr Kollegen wurden wegen ihrer jüdischen Abstammung entlassen, oft auch ins Ausland gejagt.⁷ *Koschaker* schreibt: „*Das Nationalsozialismus hat das alles zerstört ... Ich fuhr nach Berlin, um mich beim Reichsminister zu beschweren.*“⁸ Seine Beschwerden blieben wirkungslos, aber es wurde ihm ein gerade vakanter Lehrstuhl angeboten: Der Lehrstuhl für Römisches Recht und Vergleichende Rechtswissenschaft an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin.⁹ Es handelte sich um den legendären Lehrstuhl, den *Friedrich Carl von Savigny* von 1810 bis 1842 innehatte. Den konnte er nicht ausschlagen, im Jahre 1936 wechselte er nach Berlin.

Dort hat er bald ein „*Seminar für Rechtsgeschichte des Orients*“ gegründet, um Studenten und Nachwuchswissenschaftler mit seiner neuen Forschungsrichtung vertraut zu machen. Daran war besonders neu und reizvoll, dass er die Altorientalistik mit der Entwicklung des altgriechischen und des römischen Rechts immer wieder in Verbindung brachte.¹⁰ Seine Seminare wurden auch von ausländischen Gästen fleißig besucht. Man findet in der Teilnehmerliste Namen, die später die römischrechtliche Forschung in Europa für Jahrzehnte geprägt haben, etwa *Antonio Guarino* oder *Emilio Betti*.¹¹

Koschaker hat gehofft, dass er in der Reichshauptstadt ein starkes Zentrum für Altorientalistik aufbauen könne. Sein Anliegen wurde jedoch vom Reichsministerium nicht gefördert – 1940 wurde das Seminar endgültig aufgelöst.¹² Er selbst erinnert sich später mit Bitterkeit an die Berliner Jahre: „*Persönlich habe ich mich in Berlin nicht wohl gefühlt. ... Dazu kam die an der Universität der Reichshauptstadt besonders intensive Nazifizierung, die mich noch mehr vereinsamte als die*

⁵ Die Universität Prag gehörte damals zu den besten Universitäten des deutschsprachigen Raumes.

⁶ KOSCHAKER, Forschungen 188–201; PFEIFER, Keilschriftrechte und historische Rechtsvergleichung 11.

⁷ Vgl. dazu etwa ERNST, Schulz, 105 ff. Über das Leben und Werken namhafter Romanisten unter totalitärer Herrschaft berichtet das von *Kaius Tuori* geführte Großprojekt „*Reinventing the Foundations of European Legal Culture 1934-1964*“.

⁸ KOSCHAKER, Selbstdarstellung 117.

⁹ BEGGIO, Koschaker 64–67.

¹⁰ RIES, Koschaker 608 ss.; VARVARO, La ‚antike Rechtsgeschichte‘ 303–315.

¹¹ LABRUNA, Antonio Guarino 1–24 und 25–72.; MAZZOLA, Elenco 1–24 und 25–72.

¹² NEUMANN, Koschaker in Tübingen 23–24.

*Größe der Stadt für sich.*⁴³ Seine Enttäuschungen führten dazu, dass er 1941 einen Ruf an die Eberhard-Karls-Universität Tübingen angenommen hat.

2. Ein treuer Schüler aus Ungarn

Elemér Pólay, der bedeutendste und auch international bekannteste ungarische Romanist der Nachkriegszeit, ist 1915 in Zombor (Südungarn) geboren. Nach den Pariser Friedensverträgen musste seine Familie alles verlassen und fliehen; ein neues Zuhause fand sie in Miskolc (Nordostungarn).¹⁴ *Pólay* hat auch sein juristisches Studium in Miskolc, an der Evangelischen Rechtsakademie absolviert und das Rigorosum aus Staats- und Rechtswissenschaften an der Erzsébet-Universität in Pécs abgelegt (*doctor utriusque iuris*).¹⁵ Unmittelbar nach seinem Ius-Studium konnte er mit einem Stipendium seiner *alma mater* eine Forschungsreise nach Deutschland antreten. Seine Destination war Berlin, wo er sich an der Friedrich-Wilhelms-Universität namhaften Professoren des römischen Rechts und der Wirtschaftsgeschichte anschloss.¹⁶ Er war regelmäßiger Teilnehmer der Vorlesungen und Seminare von *Paul Koschaker* und *Werner Sombart*. Kurz nach seiner Rückkehr veröffentlichte er einen 87-Seiten starken Aufsatz mit dem Titel „*A német nemzeti szocialista jogfelfogás és a római jog*“ [Das deutsche nationalsozialistische Rechtskonzept und das römische Recht].¹⁷

3. Krisenjahre für das römische Recht

Es ist bekannt, dass das römische Recht bereits früh von der NSDAP ins Visier genommen wurde. Dazu hat das Parteiprogramm (Punkt 19) von 24. Februar 1920 den Ton angegeben: „*Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht*“.¹⁸ Es wurde immer wieder verlangt, dass das römische Recht von den Universitäten zurückgedrängt werden soll, um einem neuen, aus germanischen Wurzeln herrührenden „*Gemeinrecht*“ Platz zu machen.¹⁹ Das zu schaffende neue Recht sollte die Werte und Ziele der NSDAP vertreten und die Grundlage der juristischen Ausbildung und Forschung bilden. Die im Parteiprogramm artikulierte Drohung gewann nach 1933 eine neue, gefährliche Dimension, die sich Jahr für Jahr in konkreten Anordnungen an die Universitäten manifestierte. Im Januar 1935 wurde an den deutschen Universitäten ein neuer Studienplan eingeführt, der von *Eckhardt* ausgearbeitet wurde.²⁰ Die markanten Parolen stammten aus seiner Feder: „*Noch immer lebt die deutsche Rechtswissenschaft in den Gedankengängen des römisch-gemeinen Rechts..., die geistige Grundhaltung wird heute*

¹³ KOSCHAKER, Selbstdarstellung 118. Zu den Säuberungen an den Juristischen Fakultäten s. vor kurzem ERNST, Schulz 105 ff.

¹⁴ JAKAB, Roman law 165–166.

¹⁵ P. SZABÓ, A Debreceni Tudományegyetem 46.

¹⁶ JAKAB, Tudós és kora 17–32.

¹⁷ PÓLAY, A német nemzeti szocialista jogfelfogás és a római jog.

¹⁸ BEGGIO, Koschaker 224 ff.

¹⁹ PIELER, Das römische Recht 428 ff., 435 ff.; STOLLEIS, Fortschritte der Rechtsgeschichte 178 ff.

²⁰ ECKHARDT, Studium der Rechtswissenschaft.

noch durch das Pandektensystem bestimmt. Diesem System gilt unser Kampf.“ Das römische Recht blieb zwar noch im Unterricht, aber mit stark reduzierter Stundenzahl.²¹

Der deutsche „Zeitgeist“ zeigte seine Auswirkungen auch in der ungarischen Hochschullandschaft. Damals wurde das römische Recht an den ungarischen Universitäten noch zwei Semester lang in jeweils acht Wochenstunden gelesen. Damit nahm es einen wesentlichen Anteil der Juristenausbildung ein. Vertreter der ungarischen Romanistik versuchten gegen den Wind zu ankämpfen – ihre Überzeugung von der Bedeutung des römischen Rechts haben sie in den Jahren 1936–1941 in mehreren Publikationen kundgetan (*Nándor Óriás, Kálmán Személyi, Albert Kiss*).²² In den Tagen vom 10. bis zum 16. Dezember 1936 wurde ein Nationaler Kongress über Hochschulunterricht veranstaltet, wo das römische Recht hart angegriffen wurde. Allein der Auftritt von *Gábor Vladár* (dem späteren Justizminister) konnte das römische Recht vorübergehend retten.²³ Er reagierte mit Kritik auf den starken deutschen Einfluss und wies auf dessen Verankerung in tagespolitischen Parolen hin; er warnte nachdrücklich vor einer überstürzten Nachahmung. Der Einfluss des nationalsozialistischen Konzepts erreichte auch auf anderen Kanälen Ungarn. Die Akademie für Deutsches Recht pflegte intensive Kontakte zu den ungarischen Juristen. Es wurde auch eine „Arbeitsgemeinschaft für deutsch-ungarische Beziehungen“ ins Leben gerufen, um ‚rechtsvergleichende‘ Forschungen zu motivieren.²⁴ Im Juni 1935 traf eine reich bestückte Delegation deutscher Juristen in Budapest ein, um unter der Leitung von *Walter Raake*²⁵ die nationalsozialistischen Ideen populärer zu machen.

4. Reflexionen – Koschaker und Pólay

Die zunehmenden Angriffe der NSDAP auf das römische Recht haben *Paul Koschaker* dazu bewegt, im Dezember 1937 einen Vortrag zu dieser Problematik an der Akademie für Deutsches Recht anzukündigen.²⁶ Die schriftliche Fassung dieses Vortrags wurde 1938 im ersten Band der Schriften der Akademie für Deutsches Recht veröffentlicht (herausgegeben vom Präsidenten der Akademie für deutsches Recht, Reichsminister Dr. *Frank*, Gruppe „Römisches Recht und fremde Rechte“). Die von *Koschaker* „Kampfschrift“ genannte 87 Seiten starke Studie führt unter dem Titel „Die Krise des römischen Rechts und die romanistische Rechtswissenschaft“ eine lange Liste von gut überlegten Argumenten an, die für die Erhaltung des römischen Rechts in Studienplan und Forschung plädieren.

Mehrere Romanisten, vor allem junge Dozenten, begeisterten sich damals für die NS-Rechtsauffassung. *Koschaker* versuchte jedoch – im Rahmen des Möglichen – dagegen und für die

²¹ FRASSEK, Steter Tropfen 294 ff.

²² ÓRIÁS, A római jog 7–8; SZEMÉLYI, Keresztény eszmék; KISS, A római jog receptiója – insbesondere ab S. 9. Vgl. auch PÓLAY, A római jog oktatása 17–18.

²³ VLADÁR, Előszó IV.

²⁴ HERGER, Az igazságosság 99. erwähnt Zoltán Magyary, Ö Mikecz, István Oswald, József Stolpa, Géza Töreky, Gábor Vladár und László Radocsay.

²⁵ *Raake* war Reichstag-Abgeordnete, und Präsident des Deutschen Anwaltsvereins, vgl. HERGER, Az igazságosság 97–98. Er hat sich insbesondere in der rassistischen Säuberung der deutschen Anwaltskammer hervorgetan.

²⁶ Die Akademie für Deutsches Recht wurde von *Hans Frank* 1933 in München gegründet und existierte bis 1945. Sein deklariertes Ziel war „die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens zu fördern und in Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiet des Reiches zu verwirklichen“.

römischrechtliche Tradition einzutreten. Im Rahmen des Möglichen, weil er ja den Berliner Lehrstuhl bekleidete und seit 1936 auch unter die (arisierten) Herausgeber der Zeitschrift für Savigny Stiftung, Romanistische Abteilung, aufgenommen wurde.²⁷ Infolge seiner Ämter durfte er ja keinen allzu scharfen Ton anstimmen.

Er kritisiert das Parteiprogramm oder den Studienplan Eckhardts keineswegs offen. Auf einer abstrakten, von der Tagespolitik abgehobenen Ebene bewertet er die Lage des römischen Rechts, um die nationale und internationale Bedeutung des Faches zu betonen. „*Was bedeutet das römische Recht und die römische Rechtswissenschaft dem heutigen und insbesondere dem deutschen Juristen?*“ – lautet die zentrale Frage seiner Ausführungen.²⁸ Die Argumentation setzt bei der Reichskammergerichtsordnung von 1495 ein, aber die Akzente des traditionellen Kanons werden etwas verlegt. Nach Koschaker war nicht die damalige Rezeption des *ius commune* das wichtigste Element für das Fortleben des römischen Rechts. Ausschlaggebend war eher die ‚Romidee‘, der politische und kulturelle Beitrag des Imperium Romanum zur Entstehung der Staats- und Rechtsordnungen von Europa. „*Die Romidee reicht in die Völkerwanderungszeit zurück. Das römische Imperium war nicht bloß eine Herrschaft über willkürlich zusammengeballte Völker, es war vielmehr ein Herrschaftssystem, das, in Jahrhunderten aufgebaut, die Kulturwelt des Altertums umfasste.*“²⁹ Das antike Rom stiftete ein wichtiges politisches Konzept. Das Imperium hat ein Herrschaftssystem aufgebaut, das die ganze „Kulturwelt“ der Antike in ein großes Reich integrierte. Diese ‚Romidee‘ blieb auch nach dem Fall Roms der Inbegriff von Staatskunst: Auch Byzanz und das Heilige Römische Reich Karl des Großen haben sich danach definiert. „*Zwei Säulen, die freilich im Lauf der Geschichte vielfach auseinander und gegeneinander strebten, waren es, die dieses Europa als das Gebiet der abendländischen Christenheit trugen: die Kirche und das Kaisertum.*“³⁰ Das fränkische Reich und Karl der Große wurden oft *regnum Europae* bzw. *rex Europae* genannt. Die abendländische Kultur wurde vom antiken Konzept von Kirche und Kaisertum geprägt. Auch wenn sich auf diesem Bild später Risse zeigten, blieb die ‚Romidee‘ die Grundlage der gemeinsamen europäischen Kultur. „*Die Grundlage der europäischen Kultur ist das, was die historische Forschung heute die Romidee nennt, unter welchem Namen sie alle Einwirkungen der Reichs- und Weltkultur des römischen Imperiums auf die Völkerwelt des Abendlandes zusammenfasst.*“³¹

Die politische ‚Romidee‘ habe zwar ihren direkten Einfluss im 20. Jh. eingebüßt, aber die kulturelle ‚Romidee‘ sei weiterhin das zentrale Element der europäischen Identität geblieben. *Urbs sacra, caput mundi, Roma mater* – nicht nur die Kirche, sondern auch die antike Philosophie, Medizin und Naturwissenschaft hätten die Basis für die moderne Welt gebildet. Selbst das römische Recht sei eine kulturelle Erscheinung, die unsere europäische Staats- und Rechtssysteme bis heute prägt.³² Die moderne Rechtswissenschaft sei auf die ersten Versuche eines systematisierten Rechtsdenkens- und Unterrichts zurückzuführen.³³ Von den Humanisten

²⁷ Zur ‚Gleichschaltung‘ der Savigny Zeitschrift vgl. FINKENAUER, Die Savigny-Zeitschrift im Nationalsozialismus 3 ff. und 11–12.

²⁸ KOSCHAKER, Die Krise des Römischen Rechts 1; vgl. auch GIARO, Koschaker sotto il Nazismo 159 ff.

²⁹ KOSCHAKER, Die Krise des Römischen Rechts 10.

³⁰ KOSCHAKER, Die Krise des Römischen Rechts 9.

³¹ KOSCHAKER, Die Krise des Römischen Rechts 13.

³² KOSCHAKER, Die Krise des Römischen Rechts 13.

³³ KOSCHAKER, Die Krise des Römischen Rechts 15.

Frankreichs und der Niederlande sei dieses Erbe weitergepflegt worden, um seinen Höhepunkt schließlich in der deutschen Pandektistik zu erreichen. Bereits *Savigny* sei vor allem an einer systembildenden Dogmatik interessiert gewesen, als er auf dem römischen Recht aufbaute: „Die Rechtsgeschichte als solche war überhaupt nicht ihr primäres Ziel, sondern nur ein Mittel zu einem anderen Zwecke, nämlich zur Erkenntnis und zum Verständnis des geltenden Pandektenrechts.“³⁴ *Savigny* betonte, dass der Unterricht des römischen Rechts auch in den Ländern mit kodifiziertem Privatrecht unentbehrlich sei, weil die einzelnen Rechtsinstitute in ihrer Entwicklungstiefe aus den antiken Quellen erschlossen werden könnten: „Das *Corpus Iuris* war der historischen Rechtsschule nicht bloß ein geschichtliches Dokument zur Erforschung der Vergangenheit, sondern immer noch ein geltendes Gesetzbuch.“³⁵ Die historisch-vergleichende Betrachtung des geltenden Rechts erziehe zu einer kritisch-kreativen Einstellung, die zur Weiterbildung des geltenden Rechts unerlässlich sei. Die Pandekten-Bücher von *Jhering*, *Puchta*, *Dernburg* und *Windscheid* (den *Koschaker* einen „zweiten *Ulpian*“ nennt) erlangten einen wohlverdienten Weltruhm und übten einen großen Einfluss auf die kontinentale und angelsächsische Rechtswissenschaft aus.³⁶ Zweifelsohne habe die Pandektistik ihre unmittelbare Bedeutung für die Rechtspflege mit Inkrafttreten des BGB verloren. „Der Pandektenwissenschaft, scheinbar an ihrem Höhepunkt ihrer Entwicklung, war in der Tat das Rückgrat gebrochen...“³⁷ Deshalb suchte die Forschung nach neuen Wegen – die sich jedoch für die Rolle des römischen Rechts im Universitätsbetrieb oft eher kontraproduktiv erwiesen. *Koschaker* hält aus diesem Aspekt die Interpolationen-Forschung, aber auch *Leopold Wengers* „antike Rechtsgeschichte“ für Sackgassen. Sogar *Ludwig Mitteis*‘ „Reichsrecht und Volksrecht“³⁸, das die lokalen Rechte der östlichen Provinzhälfte in die Forschung als gleichwertige Phänomene einbezieht, sei nach *Koschaker* aus dem Blickwinkel des Unterrichts eher negativ zu bewerten (obwohl *Koschaker* in Leipzig *Mitteis*‘ begeisterter Schüler war und ihn sein Leben lang schätzte).³⁹ *Koschaker* hebt hervor, dass durch die allzu historischen, die Dogmatik beiseite schiebenden wissenschaftlichen Schulen das römische Recht in eine „splendid isolation“ gedrängt wurde: Die romanistische Forschung sei von „ernsten Krankheitskeimen“ befallen.⁴⁰ Allein die Romanisten Italiens hätten den richtigen Weg beibehalten – meint *Koschaker*.

Aber die Abkehr vom römischen Recht sei eine gefährliche Richtung. Nach dem neuen Studienplan förderten die deutschen Fakultäten keine Rechtswissenschaft im wahren Sinne des Wortes, kein kreatives Denken mehr – es würden bloß „Praktiker“ ausgebildet.⁴¹ Der Staat interferierte immer stärker im Interesse der „Ausbildung eines Berufsbeamtentums“ jenseits von wissenschaftlichen Ansprüchen: „Nimmt man noch hinzu nationale Strömungen, die das römische Recht als Feind unseres nationalen Rechts ansehen, Punkt 19 des nationalsozialistischen Parteiprogramms, der 'Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht' fordert.“⁴² Nach

³⁴ KOSCHAKER, Die Krise des Römischen Rechts 24 ff.

³⁵ KOSCHAKER, Die Krise des Römischen Rechts 26.

³⁶ KOSCHAKER, Die Krise des Römischen Rechts 30.

³⁷ KOSCHAKER, Die Krise des Römischen Rechts 42.

³⁸ MITTEIS, Reichsrecht und Volksrecht 1891.

³⁹ KOSCHAKER, Die Krise des Römischen Rechts 42–43.

⁴⁰ KOSCHAKER, Die Krise des Römischen Rechts 46 ff.

⁴¹ KOSCHAKER, Die Krise des Römischen Rechts 63.

⁴² KOSCHAKER, Die Krise des Römischen Rechts 72–73.

Koschaker greife das Parteiprogramm eigentlich gar nicht das römische Recht an, sondern die kapitalistisch-liberale Auffassung der neuzeitlichen Kodifikationen, deren Regeln jedoch überwiegend aus dem römischen Recht abgeleitet wurden. Vom NS-Propaganda werde jedoch die kulturhistorische Bedeutung und die Mutterrecht-Funktion des römischen Rechts auf eine gefährliche Weise verkannt. „*Wir leben heute in einer Zeit der Umwertung der Werte. Aber wenn ich recht sehe, so gehört zu den Werten, die heute noch Bestand haben, die europäische Kulturgemeinschaft.*“⁴³

Kurz darauf, im Jahre 1939, erschien eine lange Studie in der Fachzeitschrift „*Miskolci Jogélet*“ [Miskolcer Rechtsleben]⁴⁴, in der *Elemér Pólay* (damals 24 Jahre alt, frisch nach dem Studium und dem Aufenthalt in Berlin) *Koschakers* Anliegen auf Ungarisch aufgreift. Es fällt jedoch auf, dass darin weder *Koschakers* „*Kampfschrift*“ noch andere Schriften des Berliner Professors zitiert werden. Man würde vor allem Verweise auf „*Die Krise des römischen Rechts*“ erwarten. Warum blieben die aus? Es liegt die Vermutung nahe, dass *Koschakers* Aufsatz vor *Pólays* Rückkehr noch nicht gedruckt war.

Trotz mangelnder ausdrücklicher Zitate bestätigt die Lektüre, dass *Pólay* darin seine Erfahrungen, Kenntnisse und Eindrücke der Berliner Zeit (geprägt auch vom *Koschakers* Seminar) zusammenfasste.

In der Einleitung zitiert *Pólay Wilhelm Coblitz* (Reichsamt): Die NSDAP wolle für das deutsche Volk ein neues Recht schaffen.⁴⁵ Das römische Recht sei aber kein Produkt des deutschen Volksgeistes, vielmehr ein fremdes Recht – deshalb solle es verdrängt und ersetzt werden.

Pólay rollt die Überlieferungsgeschichte des römischen Rechts auf: Es stammt aus dem Imperium Romanum und verbreitete sich später durch das *ius commune* in ganz Europa. In Deutschland sei es mit der Reichskammergerichtsordnung von 1495 eigentlich zum organischen Teil des Privatrechts geworden (Rezeption). Seit dem 16. Jh. seien die Rechtsfiguren des römischen Rechts in der deutschen Rechtsordnung absorbiert worden. Kann man Rechtsinstituten, die so tief in der nationalen Rechtsordnung verankert sind, noch fremdes Recht nennen?

Ein weiterer Einwand des Parteiprogramms war die übertrieben materialistische Weltordnung des römischen Rechts, die nur individuelle Interessen berücksichtigt. Die NSDAP wolle hingegen „*Gemeinnutz vor Eigennutz*“ stellen und ein neues, der Gemeinschaft dienendes „*Gemeinrecht*“ erarbeiten.⁴⁶ Die wörtlichen Zitate wurden von *Pólay* aus dem von *Wilhelm Coblitz* und *Hans Frank* veröffentlichtes „*Handbuch*“ referiert.⁴⁷ Anschließend berichtet er von der NS-Gesetzgebung (129–134) und von den Grundlinien des NS-Staates (134–155).

⁴³ Professoren ‚arischen Ursprungs‘ wurden von der Partei meistens nicht verfolgt – falls sie sich bloß mit Unterricht und Forschung befasst haben. Vgl. FINKENAUER, Die Savigny-Zeitschrift im Nationalsozialismus, 3. Es wurde auch von *Koschaker* bestätigt: „*Keinem Romanisten [wurde] wegen seiner Wissenschaft von der Regierung ein Haar gekrümmt, selbst wenn er öffentlich Hymnen an das römische Recht sang*“ – KOSCHAKER, Europa und das römische Recht 314.

⁴⁴ PÓLAY, A nemzeti szocialista jogfelfogás.

⁴⁵ PÓLAY, A nemzeti szocialista jogfelfogás 125, 127. Die einleitenden Worte von *Coblitz* in COBLITZ – FRANK, Handbuch VII 1 (Zitat nach *Pólay*).

⁴⁶ PÓLAY, A nemzeti szocialista jogfelfogás 127.

⁴⁷ FRANK – COBLITZ, Handbuch.

Für das vorliegende Thema sind vor allem die Abschnitte von Interesse, die Reminiszenzen an *Koschakers* „*Kampfschrift*“ erwecken, oder – über *Koschakers* Schrift hinaus – das sNS-Rechtskonzept kritisieren. An *Koschakers* Studie erinnert der weit gespannte geschichtliche Bogen, der das Fortleben des römischen Rechts vom 12. Jh. an aufgerollt. Auch von *Pólay* wird betont, dass das *ius commune* die wichtige Grundlage für die Entstehung der europäischen Rechtswissenschaft bilde. Diese Rechtswissenschaft habe zwar in der Rechtsbildung und Rechtsanwendung der deutschen Städte kaum Spuren hinterlassen, aber das Gelehrtenrecht des Reichs wurde weitgehend von ihr geprägt. Hier zitiert *Pólay* sogar *Carl Adolf Schmidt*: „*Das Volk wehrte sich mehrere Jahrhunderte lang mit größter Energie gegen das Eindringen des römischen Rechts, beugte sich aber schließlich vor der Erkenntnis, dass, da dasselbe nun einmal als Recht des Heiligen römischen Reichs und Deutschland gelte, auch die Berufung der Romanisten in die Gerichte eine zwar traurige, aber unabweisliche Konsequenz dieser Geltung sei, und das römische Recht drang jetzt rascher und tiefer als in den übrigen Ländern in die gerichtliche Praxis ein.*“⁴⁸ Obwohl *Schmidt* immer wieder den Widerstand des ‚*germanischen Volksgeistes*‘ gegen das römische Recht betont, anerkennt er trotzdem das Phänomen des ‚*Eindringens*‘ römischrechtlicher Vorstellungen in das deutsche Recht. Für *Pólay* dient diese Auffassung als Argument dafür, dass Volksgeist und römischrechtliche Tradition nebeneinander gedeihen können. Die enge Verknüpfung des römischen Rechts mit der Reichsidee galt damals als herrschende Lehre, die auch in *Koschakers* Schrift verwertet wurde. *Pólay* unterstreicht damit, dass neben dem abgehobenen Pandektenrecht auf der lokalen Ebene immer auch die althergebrachten germanischen Rechtsideen weiterlebten.⁴⁹ Die beiden parallelen Rechtsmassen hätten bis zum Inkrafttreten des BGB friedlich nebeneinander existiert.⁵⁰ Mit dem BGB sei zwar das Konzept der Rechtseinheit verwirklicht worden – aber der Nationalsozialismus wolle gerade dieses für das ganze Reich einheitliche Privatrecht abschaffen.

Auch *Pólay* benützt das Argument, dass die NS-Angriffe eigentlich nicht dem „*reinen römischen Recht*“ gelten, sondern den daraus geschaffenen liberal-kapitalistischen Grundsätzen des geltenden Rechts.⁵¹ Sollten die NS-Ziele durchgesetzt werden, würde sich Deutschland von der europäischen Kultur völlig abkoppeln – wieder ein Gedanke, der *Koschakers* Ausführungen aufgreift.⁵² *Pólay* fügt kritisch hinzu, dass von dem angekündigten ‚*neuen deutschen Privatrecht*‘ bis dato bloß die Grundprinzipien bekannt gegeben worden, aber eine umfassende Gesetzgebung ausgeblieben sei.

Anschließend versucht *Pólay* die schlimmsten NS-Angriffspunkte zu entkräften.⁵³ Hier werden Argumente angeführt, die man in *Koschakers* Schrift vergeblich sucht. Der Kontext der Entstehung spricht jedoch dafür, dass *Pólay* auch dieses Gedankengut (zumindest teilweise) aus *Koschakers* Seminar mitgenommen hat. Es liegt nahe, dass die kritischen Einwände gegen das NS-Rechts- und Unterrichtskonzept dort öfters diskutiert wurden. Was *Koschaker* in Berlin nicht zu schreiben wagte, hat der Schüler *Pólay* in Ungarn in Druck gegeben. Im Folgenden sollen dafür einige Beispiele aus *Pólays* Aufsatz vorgestellt werden.

⁴⁸ Carl Adolf Schmidt, 150 (Zitat nach PÓLAY, A nemzeti szocialista jogfelfogás 158).

⁴⁹ PÓLAY, A nemzeti szocialista jogfelfogás 158–159.

⁵⁰ PÓLAY, A nemzeti szocialista jogfelfogás 160.

⁵¹ PÓLAY, A nemzeti szocialista jogfelfogás 160.

⁵² PÓLAY, A nemzeti szocialista jogfelfogás 161.

⁵³ PÓLAY, A nemzeti szocialista jogfelfogás 162 ff.

Der Autor hebt hervor, dass im römischen Recht der Personen die Rechtssubjekte (die freien Bürger) von ihrem gesellschaftlichen Status unabhängig allgemein gleichberechtigt waren, während das NS-Recht nach rassistischen und wirtschaftlichen Kriterien differenziert (diskriminiert und privilegiert).⁵⁴ Gegen den Vorwurf des sozialen Desinteresses verweist er darauf, dass die *res Mancipi* – die wichtigsten Produktionsmittel der Bauernwirtschaft – bereits im archaischen Recht einen besonderen Schutz genossen.⁵⁵ Die NSDAP griff insbesondere den römischen Eigentumsbegriff an, weil er ‚*unmoralisch breit*‘ sei; insbesondere die Verfügungsbefugnisse des Eigentümers seien beinahe unbegrenzt gewesen.⁵⁶ Das Reichserbhofgesetz habe hingegen eine vollkommen neue Form des Eigentums eingeführt, ein ‚*Gemeinschafts- und Pflichtgebundenes Sondereigentum*‘.⁵⁷ Das Wesentliche daran sei ‚*eine verantwortliche und sozialrechtlich beschränkte eigene Zuständigkeit des Gemeinschaftsgliedes*‘.⁵⁸ Pólay bezieht hier ausdrücklich auch gegen Wieacker Stellung, indem er auf die Widersprüche in dessen Eigentumsstudien verweist.⁵⁹ Er bestreitet auch die *sui generis*-Neuheit des Erbhofeigentums: Es handle sich nach ihm auch hier um ein Eigentum im Sinne des römischen Rechts, jedoch mit außerordentlich vielen Einschränkungen.⁶⁰

Pólay nimmt auch das Schuldrecht ins Visier. Die NS-Schriften behaupteten, dass das römische Recht einen übertriebenen Individualismus vertrete, der insbesondere in der Willens- und Erklärungstheorie zum Ausdruck komme. Man solle auch das Konzept der Obligation dem Gemeinschaftsgedanken unterordnen; die Wirksamkeit des Vertrags solle von dessen Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsinteresse abhängig gemacht werden.⁶¹ Das liberale römische Recht habe dem Gläubiger eine Monopolstellung eingeräumt und den Schuldner zum Sklaven degradiert.

Pólay hinterfragt, ob der Gemeinschaftsgedanke und der Schuldnerschutz wirklich neue Ideen seien. Er betont, dass ähnliche rechtspolitische Auffassungen und Bestrebungen bereits im römischen Recht bekannt waren.⁶² Als Paradebeispiele nennt er die Gesetzgebung gegen Wucherzinsen und die *datio in solutum*. Beide Themen hatten ihn bereits in seinen Studienjahren beschäftigt.⁶³ Nach dem Berliner Aufenthalt greift er jene Forschungen erneut auf, um die soziale Komponente des römischen Rechts in umfassenden Studien nachzuweisen.⁶⁴ Beide Schriften zeigen den Einfluss Koschakers: Es fallen vor allem die Einbeziehung des Keilschriftrechts und die rechtsvergleichende Betrachtung im Sinne der ‚*antiken Rechtsgeschichte*‘ auf. In diesen Aufsätzen zitiert Pólay reichlich auch Koschakers Schriften. Es würde jedoch den Rahmen dieses Beitrags sprengen, auf diese Ausführungen hier näher einzugehen.

⁵⁴ PÓLAY, A nemzeti szocialista jogfelfogás 168.

⁵⁵ PÓLAY, A nemzeti szocialista jogfelfogás 174; vgl. auch KASER, Gemeinschaftsordnung; KASER, Eigentum.

⁵⁶ PÓLAY, A nemzeti szocialista jogfelfogás 177 – er zitiert den Ausdruck von Lange.

⁵⁷ WIEACKER, Eigentumsverfassung 1446 ff.; RÜTHERS, Die unbegrenzte Auslegung 177–178. Vgl. ISENSEE, KIRCHHOF, Handbuch § 173.

⁵⁸ WIEACKER, Bodenrecht 36; WIEACKER, Eigentumsverfassung 1449. Vgl. SCHUBERT, SCHMID, REGGE, Akademie für Deutsches Recht XV.

⁵⁹ PÓLAY, A nemzeti szocialista jogfelfogás 184–185.

⁶⁰ PÓLAY, A nemzeti szocialista jogfelfogás 185.

⁶¹ PÓLAY, A nemzeti szocialista jogfelfogás 190 ff.

⁶² PÓLAY, A nemzeti szocialista jogfelfogás 191.

⁶³ BRUCKNER, Miskolci évek 197.

⁶⁴ PÓLAY, Datio in solutum; PÓLAY, A kamat.

Aus den Früchten der nächsten Jahre soll noch auf Pólay's Habilitationsschrift aus 1944 hingewiesen werden: „*A praetor szerepe a római magánjog fejlődésében*“ [Die Rolle des Prätors in der Entwicklung des römischen Privatrechts]. Das prätorische Edikt wurde von Cicero *lex annua* genannt, weil die Richtlinien der Jurisdiktion von den neugewählten Magistraten bei ihrem Amtsantritt Jahr für Jahr überprüft, verbessert, ergänzt und neu verheißen wurden. Pólay kommentiert das Phänomen als „*Gemeinschaftsakt*“: Der jeweilige Prätor habe dabei die durch Dekrete gelenkte Praxis berücksichtigt, also eigentlich die Überzeugung des Volkes zur Geltung gebracht.⁶⁵ Es handle sich um einen gemeinsamen Akt von Volk und Magistrat, der den Willen beider in Harmonie vereint. Nach der Lektüre von Pólay's „*Kampfschrift*“ von 1939 scheint dieser Gedanke ebenfalls in die „*Verteidigungsstrategie*“ zu passen, die der Autor gegen die NS-Vorwürfe entwickelt hat.

4. Fazit

Am Schluss soll erneut hervorgehoben werden, dass Pólay's Studie über das „*NS-Rechtskonzept und das römische Recht*“ als eine wertvolle Quelle der Zeit- und Wissenschaftsgeschichte zu betrachten ist. Einerseits bietet der Autor einen guten Überblick über die NS-Gesetzgebung, der die ungarischen Leser von damals und heute objektiv informiert. Andererseits setzt er sich mit einigen Resultaten dieser Gesetzgebung kritisch auseinander. Seine Einwände etwa gegen den „*neuen*“ Eigentumsbegriff oder das „*neue*“ Schuldrecht greifen führende deutsche Theoretiker des NS-Rechts an.

Pólay führt die gefährdete Lage des römischen Rechts vor Augen: Er kämpft mutig für das Fach, wofür er sich seit seiner Jugend berufen fühlt.

In Pólay's Schrift sind Argumente anzutreffen, die im Kontext seines Berliner Aufenthalts und seiner Kontakte zu Koschaker auch internationales Interesse verdienen. Stellt man Koschakers „*Krise des römischen Rechts*“ mit Pólay's „*NS-Rechtskonzept und das römische Recht*“ nebeneinander, können auffällige Parallelen, aber auch Abweichungen festgestellt werden. Pólay führt Argumente an, die auch in Koschakers Schrift anzutreffen sind. Diese mittelbaren Anspielungen zeigen, dass Pólay in Koschakers Kreisen verkehrte, seine Meinung kannte und auch verinnerlichte. Pólay übt jedoch auch scharfe Kritik an NS-Rechtsfiguren – bei Koschaker fehlt eine ähnliche Kritik. Es liegt trotzdem nahe, dass Pólay durch ihn ermutigt war, diese Gedanken auf Papier zu bringen, und dass er einschlägige kritische Debatten in Koschakers Umfeld miterlebt hat. In Pólay's Zeilen dürfte Koschakers Überzeugung als Privatmann widerhallen – obwohl Koschaker als Berliner Professor diese Thesen öffentlich nicht zu vertreten wagte.

Literaturverzeichnis

BEGGIO, Tommaso: Paul Koschaker (1879–1951). Rediscovering the Roman Foundations of European Legal Tradition. Heidelberg 2018

BRUCKNER, Győző: Miskolci évek. In: DOBOSSY, István – STIPTA, István (Hg.): A miskolci jogakadémia múltja és

⁶⁵ PÓLAY, A praetor szerepe 166–167.

- kultúrmunkássága, Miskolc 1996
- ECKHARDT, Karl August: *Das Studium der Rechtswissenschaft*. Hamburg 1935
- ERNST, Wolfgang: Fritz Schulz (1879–1957). In: BEATSON, J. — ZIMMERMANN, R. (Hg.): *Jurists Uprooted. German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain*. Oxford 2004, 105–203
- FINKENAUER, Thomas: *Die Romanistische Abteilung der Savigny-Zeitschrift im Nationalsozialismus*. ZRG RA 134/2017, 1–48
- FRANK, Hans – COBLITZ, Wilhelm: *Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung*. München 1935
- FRASSEK, Ralf: *Steter Tropfen höhlt den Stein – Juristenausbildung im Nationalsozialismus und danach*, ZRG GA 117/2000, 294–361
- GIARO, Tomasz: *Paul Koschaker sotto il Nazismo: un fiancheggiatore 'malgré soi'*. *Iuris vincula. Studi in onore di Mario Talamanca*, Vol. IV. Napoli 2001, 159–188
- HERGER, Csabáné: *Az igazságosság és a jogtalanság határai a magyar magánjogban (1920–1944)*. *Jura* 1/2019, 94–103
- ISENSEE, Joseph – KIRCHHOF, Paul: *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band 8. München 2010
- JAKAB, Éva: *Tudós és kora: Pólay Elemér életútjáról*. *Acta Facultatis Politico-Iuridicae Universitatis Budapestiensis de Rolando Eötvös nominatae*. LII/2015, 17–32
- JAKAB, Éva: *Roman law and socialism. Life and work of a Hungarian scholar, Elemér Pólay*. In: ERKKILÄ, V. – HAFERKAMP, H.-P. (Hg.): *Socialism and legal history. The histories and historians of law in socialist East Central Europe*. Helsinki 2021, 165–183
- KASER, Max: *Römisches Recht als Gemeinschaftsordnung*. Tübingen 1939
- KASER, Max: *Eigentum und Besitz im älteren römischen Recht*. Weimar 1943
- KISS, Albert: *A római jog receptiója a germán jogban, s annak hatása az európai jogfejlődésre*. Szeged 1937
- KOSCHAKER, Paul: *Forschungen und Ergebnisse in den keilschriftlichen Rechtsquellen*. ZRG RA 40/1929, 188–201
- KOSCHAKER, Paul: *Die Krise des Römischen Rechts und die romanistische Rechtswissenschaft*. *Schriften der Akademie für deutsches Recht, Gruppe Römisches Recht und fremde Rechte*, Nr. 1. München – Berlin 1938
- KOSCHAKER, Paul: *Selbstdarstellung*. In: GRASS, N. (Hg.): *Österreichische Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen*. Milano 1951, 344–350
- KOSCHAKER, Paul: *Europa und das römische Recht*. München 1966
- LABRUNA, Luigi: *Antonio Guarino*. Napoli 2015
- MAZZOLA, Rosaria: *Elenco degli scritti storico-giuridico di Antonio Guarino*. *Index* 42/2014, 1–24
- MITTEIS, Ludwig: *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Reichs*. Berlin 1891
- NEUMANN, Georg: *Paul Koschaker in Tübingen (1941–1946)*. *Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte* 18/2012, 23–36
- ÓRIÁS, Nándor: *A római jog tanulásának mai jelentősége*. Eger 1936
- PFEIFER, Guido: *Keilschriftrechte und historische Rechtsvergleichung – methodengeschichtliche Bemerkungen am Beispiel der Eviktionsgarantie in Bürgschaftsform*. In: SCHMIDT-RECLA, Adrian – SCHUMANN, Eva – THEISSEN, Frank (Hg.): *Sachsen im Spiegel des Rechts. Ius commune Propriumque*. Köln – Weimar – Wien 2001, 11–36
- PIELER, Peter E.: *Das römische Recht im nationalsozialistischen Staat*. In: DAVY, Ulrike – FUCHS, Helmut – HOFMEISTER, Herbert – MARTE, Judith – REITER, Ilse (Hg.): *Nationalsozialismus und Recht*. Wien 1990, 427–444
- PÓLAY, Elemér: *Datio in solutum*. Miskolc 1938
- PÓLAY, Elemér: *A német nemzeti szocialista jogfelfogás és a római jog*. Miskolc 1939
- PÓLAY, Elemér: *A kamat a római jogban*. Miskolc 1943
- PÓLAY, Elemér: *A praetor szerepe a római magánjog fejlődésében*. Miskolc 1944
- PÓLAY, Elemér: *A római jog oktatása a két világháború között Magyarországon*. *Acta Universitatis Szegediensis de Attila József nominatae, Acta Juridica et Politica* tom. XIX. Fasc. 2/1972, 3–23
- RIES, Gerhard: *Koschaker Paul*. *Neue deutsche Biographie (NDB)*, Band XII. Berlin 1980
- RÜTHERS, Bernd: *Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus*.

Tübingen 2012

SCHUBERT, Werner – SCHMID, Werner – REGGE, Jürgen (Hg.): Akademie für Deutsches Recht (1933–1945).

Protokolle und Ausschüsse, Band III. 7. Berlin – New York 1995

STOLLEIS, Michael: „Fortschritte der Rechtsgeschichte“ in der Zeit des Nationalsozialismus. In: STOLLEIS, Michael – SIMON, Dieter: Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus. Tübingen 1989, 177–197

SZABÓ P., Béla: A Debreceni Tudományegyetem jogi karának szerepe Brósz Róbert és Pólay Elemér pályakezdésében. Acta Facultatis Politico-Iuridicae Universitatis Budapestiensis de Rolando Eötvös nominatae tom. LII, ann. 2015, 33–46

SZEMÉLYI, Kálmán: Keresztény eszmék hatása a római kötelmi jog kifejlődésére. Szeged 1939

VARVARO, Mario: La 'antike Rechtsgeschichte', la 'Interpolationsforschung' e una lettera inedita di Koschaker a Riccobono. AUPA 54/2010—2011, 303–315

VLADÁR, Gábor: Előszó. In: CSÁNK, Béla: Jogászi hivatások a Harmadik Birodalomban. Budapest 1941

WESENER, Gunter: Paul Koschaker (1879–1951). Begründer der altorientalischen Rechtsgeschichte und juristischen Keilschriftforschung. In: ACHAM, K. (Hg.): Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften aus Graz. Wien – Köln – Weimar 2011, 273–285 ,WIEACKER, Franz: Zum Wandel der Eigentumsverfassung. DJZ 1934, 1446

WIEACKER, Franz: Bodenrecht. Hamburg 1938